

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**HALLENORDNUNG**

**für die Blankensteinhalle, Bottwartalhalle, Melchior-Jäger-Halle  
und Riedhalle**

vom 2. Februar 1999

## Hallenordnung

---

# **HALLENORDNUNG** **für die Blankensteinhalle, Bottwartalhalle, Melchior-Jäger-Halle** **und Riedhalle** **vom 2. Februar 1999**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

1. Die Hallenordnung gilt für die Blankensteinhalle, Bottwartalhalle, Melchior-Jäger-Halle und Riedhalle einschließlich Nebenräumen und Außenanlagen. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in diesen Sport- und Mehrzweckhallen (einschließlich ihren Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Hallen unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Teilnehmer dieser Hallenordnung.
2. Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Steinheim an der Murr und dienen, soweit sie nicht von der Stadt benötigt werden, dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der öffentlichen Schulen der Stadt (Blankensteinschule, Realschule Steinheim, Grundschule Kleinbottwar, Paul-Aldinger-Schule und Grundschule Höpfigheim) sowie dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen.
3. Auf Antrag können die Hallen für das Abhalten von sonstigen Veranstaltungen in beschränktem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Städtische und schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der einheimischen Vereine haben in dieser Reihenfolge gegenüber den sonstigen Veranstaltungen jedoch grundsätzlich Vorrang.
4. Das Foyer der Melchior-Jäger-Halle mit Nebenräumen ist als Gaststätte verpachtet. Soweit das Vereinszimmer nicht durch örtliche Vereine oder sonstige Vereinigungen belegt ist, steht es dem Pächter der Gaststätte als Nebenzimmer zur Verfügung. Ebenfalls gehört zum Bereich der Gaststätte die Bewirtschaftung der Kegelstube. Die Regelung der Belegung der Kegelbahn obliegt dem Pächter.

### **§ 2**

#### *Verwaltung und Aufsicht*

1. Die Hallen werden von der Stadtverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen der Stadtverwaltung.
2. Der Schließdienst, die ständige Überwachung der Hallentechnik sowie die laufende Beaufsichtigung obliegt den jeweiligen Hausmeistern; soweit es die Gaststätte, Vereinszimmer, Kegelbahnen und die Bewirtschaftung der Melchior-Jäger-Halle betrifft, dem Pächter.
3. Hausmeister und Pächter üben jeweils entsprechend ihrem in Ziffer 2 genannten Bereich das Hausrecht aus und sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit. Die Hausmeister haben die Hallenordnung durchzusetzen und sind gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt. Den Anordnungen des Hausmeisters oder seines Stellvertreters bzw. des städtischen Beauftragten ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, oder ge-

gen die Hallenordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

4. Hausmeister und Pächter haben, für den sie betreffenden Bereich, die Schlüsselgewalt.
5. Die Bedienung der Beleuchtungsanlage, Heizung, Lüftung, Trennvorhänge, Jalousien, Oberlichtöffnungen sowie sämtlicher technischer Einrichtungen ist allein Sache des Hausmeisters bzw. des Pächters oder deren Stellvertreter.

### § 3

#### *Anmeldungen und Genehmigungen der Veranstaltungen*

1. Der vorgefertigte Benutzungsantrag muß Angaben über den Veranstalter, die Art und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtlichen Besucher-, Teilnehmer- und Zuschauerzahlen beinhalten. Des Weiteren muss angegeben werden, ob eine Bewirtschaftung gegen Entgelt erfolgt und ob Eintrittsgeld erhoben wird.
2. Die Stadtverwaltung trifft die erforderlichen Vereinbarungen mit den Veranstaltern. Das Entgelt ist entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung festzusetzen und auf der Rückseite des Benutzungsantrages zu berechnen. Die ordnungsgemäße Abwicklung ist zu überwachen.
3. Die Vereine oder Veranstalter haben sich bei Vertragsabschluß der Hallenordnung und den Auflagen und Bedingungen des Benutzungsantrages zu unterwerfen. Die Sporthalle darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung durch die Stadtverwaltung/Hauptamt erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist. Insbesondere dann, wenn die Stadt die Halle selbst oder die Halle für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung benötigt. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet.
4. In der Melchior-Jäger-Halle hat allein der Pächter das Recht die Bewirtschaftung durchzuführen. Somit ist bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung (auch Pausenbewirtschaftung), das Bewirtschaftungsrecht mit dem Pächter der Melchior-Jäger-Halle abzuklären. In der Bottwartalhalle hat der GSV Kleinbottwar das bevorzugte Recht zur Bewirtschaftung, in der Riedhalle der TSG Steinheim. Eigenbewirtschaftungen sind mit dem jeweiligen Vorstand abzuklären.

### § 4

#### *Überlassung der Hallen*

1. Alle Benutzungen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.
2. Der gesamte Sportbetrieb erfolgt nach einem von der Stadtverwaltung zugelassenen Belegungsplan. Die darin aufgeführten Übungszeiten sind einzuhalten.
3. Die Schulen haben der Stadtverwaltung und den Hausmeistern den Stundenplan über die Belegung bzw. Nutzungsdauer der Hallen zu übergeben.

## Hallenordnung

---

- Über die Beantragung von neuen bzw. zusätzlichen oder verlängerten Trainings- und Belegungszeiten der Vereine entscheidet die Stadtverwaltung/Hauptamt. Basis für die Vergabe von Belegungszeiten bildet die Belegungsplanung aus dem Jahr 1998 und den Vorjahren.

### § 5

#### *Benutzungsvorschriften für den Übungs- und Schulbetrieb*

- Die Benutzung der Hallen bei Übungsbetrieb endet einschließlich Duschen und Umkleiden um 23.00 Uhr.
- Die Schulen können die stadt-eigenen wie auch die vereinseigenen Sportgeräte mitbenutzen. Die Vereine können ebenfalls die stadt- und schuleigenen Geräte für den Trainingsbetrieb verwenden. Beim Turn- und Sportunterricht der Schulen ist die aufsichtsführende Person bzw. beim Trainings- und Übungsbetrieb der Vereine der Trainer dafür verantwortlich, daß die benutzten Geräte unmittelbar nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts bzw. des Schulunterrichts vollständig und in einem einwandfreien Zustand wieder an die dafür vorgesehenen Ablageplätze zurückgebracht werden.
- Den Vereinen wird das Einbringen vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger, Geräte und Gegenstände in die Hallen gestattet. Diese sind, nach näherer Anweisung durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter, in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren. Eine Haftung für abhandengekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
- Zuschauern ist der Zutritt während der Übungsstunden nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson und auf eigene Gefahr gestattet. Sie dürfen nur die Zuschauer-WC-Anlagen, die Tribüne sowie die Foyers der Hallen betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.

### § 6

#### *Benutzungsvorschriften für Veranstaltungen*

- Der Ablauf der Veranstaltung sowie technische Fragen sind vom Veranstalter mit dem jeweiligen Hausmeister abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung wird die Halle vom Hausmeister übergeben, verbunden mit der Schlüsselübergabe und Erläuterung der technischen Einrichtung.
- Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung sind nach 22.00 Uhr die Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Die Benutzer sind für den Auf- und Abbau von Geräten bzw. der Bestuhlung selbst verantwortlich und zwar unmittelbar vor oder nach Beginn bzw. Beendigung der Veranstaltung. Dekorationen, Bestuhlung und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter benötigt hat, sind von ihm wieder so zu entfernen, daß die Halle nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens aber am folgenden Werktag wieder rechtzeitig zum Schulsport bzw. am Wochenende für die nächste geplante Veranstaltung genutzt werden kann. Die Stadtverwaltung kann hierfür Ausnahmeregelungen treffen, allerdings nur dann wenn zwingende Gründe vorliegen.

4. Die Vorbereitungen, sowie der Auf- und Abbau für eine Veranstaltung sind so zu regeln, daß der Übungs- und Schulbetrieb möglichst nicht gestört oder gar abgesagt wird. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Stadtverwaltung/Hauptamt.
5. Sämtliche Mülleimer sind nach der Veranstaltung zu leeren. Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter selbst verantwortlich.

### § 7 *Organisation*

1. Für die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen ist der Veranstalter verantwortlich.
2. Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Hallen hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Stadt kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.
3. Eintrittskarten müssen auf Kosten des Veranstalters besorgt und verkauft werden. Der Veranstalter legt die Höhe der Eintrittspreise fest und hat die Stadtverwaltung darüber zu informieren. Ebenfalls hat der Veranstalter das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst für seine Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.
4. Das Auf- und Abstuhlen, der Bühnenaufbau, die Dekoration etc. ist vom Veranstalter in eigener Regie durchzuführen. Der Bühnenaufbau in der Bottwartalhalle hat unter Anleitung des Hausmeisters zu erfolgen.

### § 8 *Sicherheit-, Ordnungs- und Verhaltensvorschriften*

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen mit Ausnahme der Foyers der Hallen, soweit es sich nicht um ordnungsgemäß bewirtschaftete Veranstaltungen handelt;
  - b) das Mitbringen von Tieren;
  - c) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art;
  - d) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente, es sei denn, daß zu Übungszwecken Musik erforderlich ist.
3. Bei Benutzung der Hallen für sportliche Zwecke muß dauernd eine aufsichtsführende Person anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, daß die Hallenordnung eingehalten

## Hallenordnung

---

wird. Der Einlaß in die jeweilige Hallen-Einheit erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen, nachdem sie festgestellt hat, daß alles in tadelloser Ordnung ist.

4. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung der sportlichen Geräte diese auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen.
5. Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
6. Die Umkleieräume dürfen nur über den Sportlereingang betreten werden. Der Innenraum der Hallen darf von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- bzw. Sportschuhen betreten werden, die vorher in den Umkleidekabinen anzuziehen sind. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes. Für den Übungs-, Turn- und Sportbetrieb darf die Melchior-Jäger-Halle nur durch den Eingang im Schulhof betreten werden.
7. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
8. Bauliche Veränderungen an oder in der Sporthalle, insbesondere der Spielfeldmarkierungen usw., sind nicht gestattet.

### § 9

#### *Verlust von Gegenständen - Fundsachen*

1. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen sowie eingebrachten Sachen der Benutzer/Zuschauer bzw. Teilnehmer, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
2. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben.

### § 10

#### *Haftung, Beschädigungen*

1. Die Stadt überläßt dem Nutzer die Hallen, deren Einrichtungen und Geräte zur entsprechenden Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung

auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragen bzw. durch die aufsichtsführende Person zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Für die Schüler gilt die Schülerunfallversicherung.
3. Die Stadt lehnt jede Verantwortung und Haftung für Unfälle ab, die durch die Benutzung der Hallen, ihrer Anlagen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Stadt tritt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden der Stadt, ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten vorliegt und nachgewiesen wird. Dies gilt auch für die Benutzung der Eingangsgarderobe der Hallen sowie den Foyers der Hallen.
4. Die Benutzung der Hallen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
5. Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche die gegen ihn oder die Stadt geltend gemacht werden.
6. Wird die Stadtverwaltung wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozeßkosten.
7. Für die von Vereinen oder Veranstaltern eingebrachten Gegenstände jeder Art übernimmt die Stadt keinerlei Verantwortung und Haftung.
8. Bei verursachten Schäden kann anstelle des Verursachers der Sportlehrer oder Übungsleiter des Vereins oder der Veranstalter haftbar gemacht werden.
9. Entstandene Schäden am Gebäude, an den Räumen und Einrichtungen sowie an den Außenanlagen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung zu melden. Die Benutzer haften für alle Schäden und fehlende Gegenstände, die in oder an der Halle, ihrer Einrichtung (inkl. Küche), Geräten und Außenanlagen entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer bei Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Stadt, auf Kosten der Benutzer, behoben.
10. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner bediensteten Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
11. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Hallenordnung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
12. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

## Hallenordnung

---

### § 11

#### *Verschiedenes*

1. Den Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und dem Hausmeister ist jederzeit und ohne Eintrittsgeld Zutritt zu gewähren.
2. Der Verein oder Veranstalter hat eine erforderliche Betreuung durch das Rote Kreuz auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Erforderlichkeit ist selbst abzuklären.
3. Kosten der etwa notwendigen Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter.
4. In allen Zweifelsfällen und in Fällen, die in der Hallenordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadtverwaltung.

### § 12

#### *Verstöße*

Bei Verstößen gegen diese Hallenordnung kann die Stadt die Benutzung der Halle zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

### § 13

#### *Gebühren/Entgelte*

1. Die Benutzung der Hallen und sämtlicher Nebenräume, ist für die örtlichen Schulen und die Stadt selbst unentgeltlich. Den Sportvereinen, die dem Württembergischen Landessportbund angehören, werden die städtischen Sportstätten, zu Übungs- und Wettkampfszwecken (für Punkt- und Pokalspiele, die zur regulären Spielrunde zählen bzw. den vom Verband vorgegebenen Spielbetrieb) unentgeltlich überlassen. Hiervon ausgenommen sind Turniere und Meisterschaften etc.
2. Für alle sonstigen nicht unter Ziffer 1 aufgeführten Veranstaltungen richten sich die Benutzungsentgelte für die Hallen und sämtlicher Nebenräume nach der jeweils gültigen städtischen Gebührenordnung. Die Gebühr für die Benutzung der Hallen wird von der Stadtverwaltung festgesetzt.

### § 14

#### *Inkrafttreten*

Die Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hallenordnung der Blankensteinhalle vom 6. Dezember 1963, die Hallenordnung für die Riedhalle vom 13. Januar 1976, die Benutzungsordnung für die Bottwartalhalle vom 12. April 1988 sowie die Hallenordnung für die Melchior-Jäger-Halle vom 25. Februar 1977 außer Kraft.